

**Ausschussbetreuender Bereich
BM-13 / Zentrale Stelle für Anregungen und Beschwerden**

Drucksachen-Nr.

0411/2016

öffentlich

**Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW
Sitzung am 22.03.2017**

Antrag gem. § 24 GO

Antragstellerin / Antragsteller

Wird aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht veröffentlicht

Tagesordnungspunkt

Anregung vom 05.10.2016, die Parkplätze in der Straße In der Taufe zu bewirtschaften, Anwohnerparken einzurichten und Ladezonen für Lieferverkehr und Handwerker einzurichten

Die Anregung ist beigelegt.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Die Petentin beantragt, die Parkplätze in der Straße in der Taufe im Stadtteil Refrath zu bewirtschaften und für die Anwohner Anwohnerparkausweise auszugeben. Sie begründet dieses durch den Kita-Bau und den Wegfall der Parkplätze der Wittenbergschule.

Weiterhin beantragt sie, zusätzliche Ladezonen für den Lieferverkehr und Handwerksbetriebe einzurichten.

Die Straße in der Taufe ist hauptsächlich mit Mehrfamilienhäusern bebaut, welche für die Bewohner Tiefgaragenstellplätze und eigenen Parkraum zur Verfügung halten, so dass die Anwohner hier keinen Parkbedarf haben sollten. Sollten Besucher oder Anwohner keinen Parkplatz finden, so ist es durchaus zumutbar, auf den in der unmittelbaren Nähe befindlichen gebührenfreien Parkplatz Steinbreche auszuweichen. Diese Parkfläche ist zurzeit nicht ausgelastet und bietet genug Parkraum.

Die Befürchtung der Petentin hinsichtlich des KiTa-Baus und eines Wegfalls der Parkplätze der Wittenbergschule kann ich nicht teilen, weil auf dem dazugehörigen Grundstück sowohl für die KiTa 3 neu nachzuweisende Stellplätze, als auch für die Schule 8 Stellplätze als Ersatz für die wegfallenden Plätze geschaffen werden. Dies entspricht den gesetzlichen Vorgaben.

Generell könnten die Parkplätze in die Gebührenpflicht einbezogen werden. Dies kann aber

nicht im Sinne aller Anwohner und deren Besucher sein, da Besucher dementsprechend ein Parkticket ziehen und die Anwohner eine Ausnahmegenehmigung für Anwohner bei der Ordnungsbehörde beantragen müssten. Diese Ausnahmegenehmigung setzt ein Schreiben des Vermieters oder Eigentümers voraus, dass auf eigener Fläche kein Parkraum zur Verfügung steht. An Kosten entstünden dem Anwohner 144,00 Euro jährlich. Ein Anwohnerparkausweis ersetzt nur das Parkticket, einen Anspruch auf einen Parkplatz hat der Anwohner damit nicht.

Zu Bedenken wäre auch, dass bei einer Bewirtschaftung der Verkehr in die umliegenden Straßen verdrängt wird, in welchen bereits ein erhöhter Parkdruck besteht. Auch ist zu erwarten, dass, ähnlich der Bewirtschaftung des Parkplatzes Steinbreche, Aufwand und Kosten höher sind, als die zu erzielenden Einnahmen.

Die Petentin bittet außerdem um die Einrichtung einer Ladezone in der Straße in der Taufe. Im Innenstadtbereich ist es üblich, dass Handwerker die Problematik der Parkplatzsuche zu spüren bekommen, so auch zum Beispiel in der Laurentiusstraße, Haupt- oder Schloßstraße. Möglich wäre die Einrichtung eines eingeschränkten Parkverbots Verkehrszeichen 286, beschränkt auf werktags von 7 bis 18 Uhr, was aber nicht zielführend wäre. Das Anbringen eines Zusatzzeichens „Ladezone“ ist nicht mehr möglich, da die Straßenverkehrsordnung (StVO) dieses nicht mehr vorsieht. Gem. § 12 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) darf der Fahrer das Auto nur für 3 Minuten verlassen und muss dieses auch im Blick haben. Ein Handwerker benötigt sicher mehr Zeit für seine Arbeiten, so dass dieses eingeschränkte Parkverbot nur für Lieferanten interessant wäre.

Diese verkehrsrechtliche Maßnahme würde den Parkraum außerdem verkleinern.